

Nr. 404

Verordnung über die Kommission für Jugendfragen

vom 10. März 1980* (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 98 Absatz 2e des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000^{1, 2},

beschliesst:

§ 1 *Kommission für Jugendfragen*

¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Kommission für Jugendfragen von 13 bis 17 Mitgliedern. Er bezeichnet den Vorsitzenden.

² Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf acht Jahre beschränkt.

³ Das Bildungs- und Kulturdepartement³, das Gesundheits- und Sozialdepartement sowie das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁴ sind in der Kommission mit beratender Stimme vertreten.

⁴ Das Sekretariat wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement besorgt.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Kommission nimmt die jugendpolitischen Anliegen wahr, fördert die Jugendpflege und sichert die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Ge-

* G 1980 49

¹ SRL Nr. 200

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 25. September 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 469).

³ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden die Bezeichnungen «Bildungsdepartement», «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» und «Sicherheitsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» bzw. «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

⁴ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurden die Bezeichnungen «Bildungsdepartement», «Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement» und «Sicherheitsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» bzw. «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

biet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

² Ihre Tätigkeit bezieht sich auf Jugendfragen von allgemeiner Bedeutung. Ausgenommen sind namentlich hängige polizeiliche, strafrechtliche oder administrative Verfahren.

³ Die Kommission erstattet dem Regierungsrat über ihre Tätigkeit alljährlich Bericht.

§ 3 *Arbeitsweise*

¹ Die Kommission beobachtet laufend die allgemeinen Entwicklungstendenzen im Bereich der Jugend. Sie überprüft periodisch den Stand und die Bedürfnisse der Jugendhilfe auf kantonaler und kommunaler Ebene.

² Zu diesem Zwecke arbeitet sie eng mit Jugendlichen sowie mit den Jugendorganisationen und den Institutionen der Jugendhilfe zusammen.

³ Sie erfüllt ihre Aufgabe durch Stellungnahmen und Vorschläge zuhanden der zuständigen Behörden und Stellen.

§ 4 *Befugnisse*

Die Kommission ist berechtigt, von den zuständigen Behörden und Stellen Auskünfte einzuholen. In wichtigen Fragen aus dem Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sowie vor Erlass entsprechender Vorschriften ist der Kommission rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 *Organisation*

¹ Die Kommission konstituiert sich unter Vorbehalt von § 1 selbst.

² Sie wählt aus ihren Reihen einen geschäftsleitenden Ausschuss von fünf Mitgliedern. Der Kommissionspräsident amtet auch als Präsident des Ausschusses.

³ Sie kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Subkommissionen bilden. Die Vertreter der in § 1 Absatz 3 genannten Departemente sind auch zu den Sitzungen der Subkommissionen einzuladen.

§ 6 *Entschädigung, Betriebskredit*

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrates über Taggelder, Entschädigungen und Gebühren im Erziehungswesen⁵.

² Der Kommission steht ein Betriebskredit zur Verfügung, der alljährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt wird.

⁵ SRL Nr. 91

§ 7 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 10. März 1980

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Mugglin
Der Staatsschreiber: Schwegler